

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1982

---

Nr. 4

28. April 1982

32209

---

12) G. Nr. /4/ VI 47 s<sup>1</sup>

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR hat das von der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR beschlossene Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (Mitteilungsblatt des Bundes Nr. 3/4, S. 56) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 10 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft gesetzt. Das Gesetz wird nachstehend bekanntgegeben mit den von der Landessynode dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen.

Schwerin, den 2. April 1982

Der Oberkirchenrat

Müller

Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981

---

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik hat auf der Grundlage des Beschlusses zur Ausbildung von Gemeindepädagogen vom 26. September 1978 (MBI. 1978, S. 67) nach Artikel 5 Abs. 1 c) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juni 1969 (MBI. 1971, S. 2) beschlossen:

## § 1

(1) Der Dienst des Gemeindepädagogen ist Verkündigungsdienst der Kirche. Er hat seinen besonderen Charakter in der vorrangigen Berücksichtigung der pädagogischen Aufgaben in der kirchlichen Verkündigung und schließt Lehrverantwortung des Gemeindepädagogen in seinem Dienstbereich ein.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der spezielle Dienst des Gemeindepädagogen den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl umfaßt.

## § 2

(1) Der Dienst des Gemeindepädagogen umfaßt insbesondere:

- a) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens, wie Unterricht, Jugendarbeit, Rüstzeiten, Kinder- und Jugendtage;
- b) das Sammeln und Begleiten verschiedener Gemeindeguppen und -kreise, z. B.

Gemeindeseminare und Familienrsten;

- c) die Anleitung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu eigenen Verkndigungsdiensten durch Frderung ihrer methodischen und didaktischen Fhigkeiten;
- d) die Beratung hauptberuflicher Mitarbeiter in gemeindepdagogischen Fragen.

(2) Mit dem Dienst eines Gemeindepdagogen knnen nach Magabe des gliedkirchlichen Rechtes pfarramtliche Aufgaben verbunden werden. Dabei soll der Umfang des pfarramtlichen Dienstes dem speziellen Auftrag des Gemeindepdagogen Rechnung tragen.

(3) Nheres bestimmen die Gliedkirchen in einer Dienstbeschreibung, die die Aufgaben des Gemeindepdagogen in der einzelnen Stelle festlegt.

### § 3

(1) Die Ausbildung zum Gemeindepdagogen umfat:

- a) ein vierjhriges Studium an einer Ausbildungssttte fr Gemeindepdagogen;
- b) einen zweijhrigen Vorbereitungsdienst.

(2) Das Studium vollzieht sich an einer durch die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen anerkannten Ausbildungssttte. Fr den Vorbereitungsdienst sind die Gliedkirchen verantwortlich.

(3) Das Nhere ber die Ausbildung wird durch eine Ausbildungs- und Prfungsordnung sowie durch einen Rahmenlehrplan bestimmt, die die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen beschliet.

### § 4

Nach Abschlu der Ausbildung verleiht die Gliedkirche, in deren Dienst der Gemeindepdagoge tritt, die Anstellungsfhigkeit.

### § 5

(1) Bewhrte hauptberufliche Mitarbeiter im Verkndigungsdienst knnen zu Gemeindepdagogen qualifiziert werden.

(2) Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen erlt Rahmenrichtlinien fr die Qualifizierung, besonders fr die Aufnahme der Qualifizierung, deren Gestaltung und die Prfung der Absolventen.

### § 6

(1) Gemeindepdagogen knnen nach Magabe des gliedkirchlichen Rechtes berufen werden:

- a) in speziell fr einen gemeindepdagogischen Dienst errichtete Stellen;
- b) in fr einen gemeindepdagogischen Dienst geeignete Stellen;
- c) in Pfarrstellen, die in Gemeindepdagogenstellen umgewandelt werden.

(2) ber das Stellenbesetzungsverfahren und etwaigen Stellenwechsel treffen die Gliedkirchen nhere Bestimmungen.

### § 7

(1) Die Gliedkirchen bestimmen, ob der Gemeindepdagoge ordiniert oder eingesegnet wird.

(2) Wird der Gemeindepdagoge ordiniert, ist er Geistlicher im Sinne der gel-

tenden Bestimmungen.

(3) Mit der Einsegnung geht der Gemeindepädagoge eine Lehrverpflichtung ein, die sich auf die Lehrverantwortung nach § 1 (1) bezieht.

### § 8

(1) Die Anstellung des Gemeindepädagogen kann durch Berufung auf Lebenszeit oder auf arbeitsvertraglicher Grundlage erfolgen. Über die Art der Anstellung entscheidet die Gliedkirche.

(2) Für den auf Lebenszeit berufenen Gemeindepädagogen gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. Seine Besoldung und Versogung richtet sich nach den Bestimmungen für Prediger oder entsprechenden Regelungen.

(3) Die Dienstbezeichnung des Gemeindepädagogen richtet sich nach gliedkirchlichem Recht.

### § 9

Aus- und Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen. Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen kann dazu Empfehlungen geben.

### § 10

Dieses Kirchengesetz wird durch die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, bei denen festgestellt wird, daß sie nicht widersprechen.

Güstrow, den 22. September 1981

Der Präses der Synode  
des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

Wahrmann

Kirchengesetz vom 28. März 1982  
zur Ausführung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse  
der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (Kirchl.Amtsblatt Nr. 4/82 S.25)

### § 1

Zu § 1 Absatz 2 des Gemeindepädagogengesetzes

Der vom Oberkirchenrat beschlossene und von der Kirchenleitung bestätigte Stellenplan bestimmt, für welche Stellen der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl vorgesehen sind.

### § 2

Zu § 2 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes

(1) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepädagogenstellen in Kirchengemeinden ist von den beteiligten Kirchengemeinderäten im Zusammenwirken mit dem Propst und nach Anhörung des Gemeindepädagogen aufzustellen. Sie bedarf der Genehmigung des Landessuperintendenten und der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Für andere Stellen wird die Dienstbeschreibung vom Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen und nach Anhörung des Gemeindepädagogen aufgestellt.

§ 3

Zu § 5 des Gemeindepädagogengesetzes

Über die Zulassung bewährter Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu einer Qualifizierung zum Gemeindepädagogen entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 4

Zu § 7 des Gemeindepädagogengesetzes

(1) Wird dem Gemeindepädagogen eine Stelle übertragen, die nach § 1 dieses Ausführungsgesetzes den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl vorsieht, so ist er zu ordinieren.

(2) Der ordinierte Gemeindepädagoge ist im Sinne der kirchengesetzlichen Bestimmungen den im pfarramtlichen Dienst Stehenden gleichgestellt. Damit wird nicht die Anstellungsfähigkeit für den pfarramtlichen Dienst begründet.

§ 5

Zu § 8 des Gemeindepädagogengesetzes

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Gemeindepädagoge auf Lebenszeit berufen oder auf arbeitsrechtlicher Grundlage angestellt wird, trifft der Oberkirchenrat.

(2) Die Besoldung für auf Lebenszeit berufene und ordinierte Gemeindepädagogen erfolgt nach dem kirchlichen Besoldungsgesetz vom 4. November 1979 (Kirchl. Amtsblatt 1979, Seite 89).

(3) Auf arbeitsrechtlicher Grundlage angestellte Gemeindepädagogen erhalten die Vergütung nach der Vergütungsordnung entsprechend der Gruppe, die für diese Stelle vorgesehen ist.

(4) Die Aufbringung der Kosten für Besoldung bzw. Vergütung richtet sich nach dem für die betreffende Stelle üblichen Verfahren, sofern der Oberkirchenrat nichts anderes festlegt.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. März 1982

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

---

13) G.Nr. / 2 / Rostock, Schmarl, Verwaltung

Kirchengesetz vom 28. März 1982

über die Einrichtung der Kirchengemeinde Rostock-Schmarl

1. Im Stadtteil Rostock-Schmarl wird mit dem 1. April 1982 die Kirchengemeinde Rostock-Schmarl gebildet.

Der Name der Kirchengemeinde wird entsprechend § 11 der Kirchengemeindeord-

nung festgesetzt.

2. In der Kirchgemeinde Rostock-Schmarl wird eine Pfarrstelle eingerichtet.
3. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die Grenzen der Kirchgemeinde zu bestimmen.
4. Für die Benutzung von kirchlichen Räumen durch die neugebildete Kirchgemeinde Rostock-Schmarl in anderen Kirchgemeinden trifft der Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock-Stadt nach Anhören der Beteiligten die erforderlichen Regelungen.  
Ebenso trifft dieser nach Errichtung von gemeindeeigenen Gebäuden in der Kirchgemeinde Rostock-Schmarl die erforderlichen Festlegungen für die Mitbenutzung durch andere Kirchgemeinden.
5. Die Kirchgemeinde Rostock-Schmarl gehört zur Propstei Rostock-Nord des Kirchenkreises Rostock-Stadt.
6. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. März 1982

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

---

14) G. Nr. / 19 / Steffenshagen, Verwaltung

Kirchengesetz vom 28. März 1982

über die Wiedereinrichtung der Kirchgemeinde Steffenshagen

1. Mit Wirkung vom 1. April 1982 wird die Kirchgemeinde Steffenshagen wieder gebildet.
2. In der Kirchgemeinde Steffenshagen besteht eine Pfarrstelle.
3. Das Gebiet der wiedereingerichteten Kirchgemeinde Steffenshagen entspricht in seinen Grenzen dem Gebiet der früheren Kirchgemeinde Steffenshagen: Es umfaßt die Dörfer Wittenbeck, Hinter Bollhagen, Klein Bollhagen, Steffenshagen, Ober- und Nieder Steffenshagen, Vorder Bollhagen, Brodhagen, Glas- hagen, Reddelich.
4. Die ruhende Pfarrstelle Steffenshagen wird zur Wiederbesetzung freigegeben.
5. Die Kirchgemeinde Steffenshagen gehört zur Propstei Bad Doberan und zum Kirchenkreis Rostock-Land.
6. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. März 1982

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

15) G. Nr. / 76 / II 1 a <sup>I</sup>

Zweites Kirchengesetz vom 28. März 1982

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972

---

Zur Änderung des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (Kirchl. Amtsblatt 1972, Seite 35,  
Berichtigung Seite 51) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. März 1981  
zu seiner Änderung (Kirchl. Amtsblatt 1981, Seite 26) wird das Folgende be-  
stimmt:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

19 Mitglieder der Landessynode sind Glieder der Landeskirche, die ordiniert  
sind und die nach kirchengesetzlichen Bestimmungen im pfarramtlichen Dienst in  
der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind.

§ 2

In § 13 Absatz 5 Buchstabe b fallen die Worte

"die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt erteilt," fort.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Die Landessynode hat unter Beachtung des § 28 des Kirchengesetzes über die  
Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs das vorstehen-  
de Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. März 1982

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

---

16) G. Nr. /675/ <sup>1</sup> II 35 m

Änderung der Leitsätze für das Posaunenwerk

Die durch Bestätigung der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. September 1973  
in Kraft gesetzten Leitsätze für das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt Nr. 8/9 1973) werden wie folgt  
geändert:

Als Absatz 13 Buchstabe g wird hinzugefügt:

g) "Als Vorsitzender des Posaunenrates nimmt der Landesobmann im Auftrag  
des Oberkirchenrates die Dienstaufsicht über den Landesposaunenwart wahr."

Die Kirchenleitung hat am 5. Januar 1982 diese Ergänzung bestätigt.

Schwerin, den 10. März 1982

Der Oberkirchenrat

Müller

---

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

17) G. Nr. /533/ <sup>2</sup> Sternberg, Prediger

Die Pfarrstelle I in Sternberg wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. April 1982 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 25. März 1982

Der Oberkirchenrat

Rathke

18) G. Nr. / 1 / <sup>1</sup> Rostock-Schmarl, Prediger

Die Pfarrstelle in Rostock-Schmarl wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (S. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1982 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 7. April 1982

Der Oberkirchenrat

Rathke

19) G. Nr. /203/ <sup>1</sup> Steffenshagen, Prediger

Die Pfarrstelle in Steffenshagen wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1982 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 7. April 1982

Der Oberkirchenrat

Rathke

20) G. Nr. /213/ <sup>1</sup> Pokrent, Prediger

Die Pfarrstelle in Pokrent wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1982 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 12. April 1982

Der Oberkirchenrat

Rathke

Personalien

Ernennungen:

Dem Oberkirchenrats-Amtsrat Otto Frömke ist mit Wirkung vom 1. März 1982

der Dienst eines Referenten für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat übertragen worden. Er wird zum Kirchenrat ernannt.

/68/ Frömke, Pers. Akten

Dem Angestellten des Oberkirchenrats Hans-Peter Köhler ist mit Wirkung vom 1. März 1982 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit der Dienst eines Referenten für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat übertragen worden. Er wird zum Kirchenrat ernannt.

/82/ Köhler, Pers. Akten

Zum Propst bestellt wurden:

Der Propst Ulrich Gurske in Peckatel ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 zum Propst der Propstei Neustrelitz wiederbestellt worden.

/14/ <sup>1</sup> VI 50 <sup>8 c</sup>

Der Pastor Christoph Voss in Pinnow ist mit Wirkung vom 1. April 1982 zum Propst der Propstei Crivitz bestellt worden.

/4/ <sup>1</sup> VI 50 <sup>7a</sup>

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Pastorin Elisabeth Krummacher in Rostock ist zum 1. April 1982 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lichtenhagen-Dorf beauftragt worden.

/170/ <sup>1</sup> Lichtenhagen-Dorf, Prediger

Berufung als Kreiskatechetin:

Die Landesjugendsekretärin Heidemarie Wellmann in Schwerin ist mit Wirkung vom 1. März 1982 als Kreiskatechetin für den Kirchenkreis Güstrow mit dem Wohnsitz in Güstrow berufen worden.

/25/ <sup>1</sup> Heidemarie Wellmann, Pers. Akten

Heimgerufen wurde:

Der Pastor i. R. Rudolf Hinz in Dargun wurde am 10. März 1982 im 72. Lebensjahr heimgerufen.

/54/ Rudolf Hinz, Pers. Akten

Inhaltsverzeichnis:

- 12) Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981
- 13) Kirchengesetz vom 28. März 1982 über die Einrichtung der Kirchgemeinde Rostock-Schmarl
- 14) Kirchengesetz vom 28. März 1982 über die Wiedereinrichtung der Kirchgemeinde Steffenshagen
- 15) Zweites Kirchengesetz vom 28. März 1982 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972
- 16) Änderung der Leitsätze für das Posaunenwerk
- 17 - 20) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

Personalien